Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Grund-Sicherung für Arbeit-Suchende

Erklärt in Leichter Sprache





<u>Inhalt</u>

GRUND-SICHERUNG FUR ARBEIT-SUCHENDE: WICHTIGE BEGRIFFE ERKLÄRT IN LEICHTER SPRACHE	4
DAS DIGITALE JOB-CENTER	5
DER DATEN-SCHUTZ	6
DIE GRUND-SICHERUNG IN DEUTSCHLAND	7
DIE BEDARFS-GEMEINSCHAFT	8
DIE HAUSHALTS-GEMEINSCHAFT	9
DIE VERANTWORTUNGS-GEMEINSCHAFT UND DIE EINSTEHENS-GEMEINSCHAFT	10
DER VERTRETER VON DER BEDARFS-GEMEINSCHAFT	12
DIE VOR-RANGIGEN LEISTUNGEN	13
DAS ARBEITSLOSEN-GELD 2	15
DAS SOZIAL-GELD	16
DIE ERWERBS-FÄHIGKEIT	17
DIE HILFE-BEDÜRFTIGKEIT	18
DER BEDARF	19
DER MEHR-BEDARF	20
BESONDERE MEHR-BEDARFE	20
DIE KOSTEN FÜR DIE UNTERKUNFT	22
DAS EINKOMMEN	23
DAS VERMÖGEN	25
DER ANTRAG FÜR LEISTUNGEN NACH DEM SGB 2	27

SO STELLEN SIE DEN ANTRAG	27
DER BESCHEID ZUR ANTRAG-STELLUNG	28
DER WIDERSPRUCH	28
DIE MITWIRKUNGS-PFLICHTEN VON LEISTUNGS-EMPFÄNGERN	29
DIE SOZIAL-VERSICHERUNG	30

Dieser Text ist oft in **männlicher Sprache** geschrieben.

Wir machen das so:

Damit man den Text besser lesen kann.

Zum Beispiel steht im Text nur das Wort Mit-Arbeiter.

Das Wort Mit-Arbeiterinnen steht nicht im Text.

Mit-Arbeiter können aber auch Frauen sein.

Und alle anderen Menschen.

Wir wollen mit dieser Sprache niemanden verletzen.

Uns sind alle Geschlechter gleich wichtig.

Grund-Sicherung für Arbeit-Suchende Wichtige Begriffe erklärt in Leichter Sprache

Sie lesen hier Erklärungen zu wichtigen Begriffen.

Die Begriffe haben alles etwas zu tun mit der Grund-Sicherung für Arbeit-Suchende.

Die Erklärungen stimmen.

Die Erklärungen sind aber nicht rechts-verbindlich.

Das heißt:

Sie können diese Texte nicht in einem Gericht verwenden.

Zum Beispiel:

Wenn Sie beim Gericht wegen einer Leistung klagen.

Die Beispiele im Text sind auch nicht rechts-verbindlich.

Die Beispiele sollen helfen:

Damit man Sachen besser versteht.

Sie können rechts-verbindliche Infos bekommen.

Zum Beispiel:

- Sie fragen bei Ihrem zuständigen Job-Center nach.
- Sie lesen die Infos im
 Merkblatt zum 2. Sozial-Gesetz-Buch.
- Sie finden rechts-verbindliche Infos in den Ausfüll-Hinweisen. Ausfüll-Hinweise sind bei den Vordrucken für Anträge dabei.
- Sie finden rechts-verbindliche Infos im Internet.
 Die Internet-Adresse ist www.jobcenter.digital



Das digitale Job-Center

Digital heißt:

Sachen sind im Internet oder werden mit dem Computer gemacht.

Es gibt viel Unterstützung für arbeit-suchende Menschen im Internet.

Die Internet-Adresse ist www.jobcenter.digital

Sie können sich informieren auf der Seite.

Und Sie können viele Sachen auf der Internet-Seite erledigen.

Zum Beispiel:

- Sie können Veränderungen melden.
- Sie können Unterlagen einreichen.
- Sie können einen Weiter-Bewilligungs-Antrag stellen.
- Sie können den Postfach-Service SGB 2 nutzen.

Sie müssen sich dafür auf der Seite anmelden.

Sie können dann zum Beispiel Anträge stellen.

Sie können diese Sachen von zuhause aus machen.

Sie können all diese Sachen jederzeit machen.

Sie müssen nicht auf die Öffnungs-Zeiten vom Job-Center achten.

Sie können direkt auf die Internet-Seite vom Job-Center kommen.

Sie richten dafür die Kamera von Ihrem Handy auf das schwarz-weiße Zeichen neben dem Text.

Das Zeichen heißt auch QR-Code.

So spricht man das: kuh err koht.





Der Daten-Schutz

Sie müssen dem Job-Center viele Infos geben über sich selbst.

Diese Infos sind Daten.

Zum Beispiel:

- Ihr Name.
- Wie viel Geld Sie verdient haben.

Diese Daten sind wichtig:

Damit Sie Hilfe vom Job-Center bekommen können.

Ihre Daten werden besonders geschützt.

Es gibt viele Regeln für den Daten-Schutz.

Diese Regeln stehen zum Beispiel

Im Sozial-Gesetz-Buch.

Oder in der Daten-Schutz-Grund-Verordnung.

Das Job-Center hält sich an alle Gesetze.

Ihre Daten sind darum sicher beim Job-Center.

Sie können **mehr Infos** zum Daten-Schutz

im Job-Center bekommen.

Oder Sie können Infos im Internet lesen.

Die Internet-Seite ist www.arbeitsagentur.de/datenerhebung

Die Grund-Sicherung in Deutschland

Arbeit-suchende Menschen haben manchmal

nicht genug Geld zum Leben.

Für diese Menschen gibt es die

Grund-Sicherung für Arbeit-Suchende.

Es gibt bestimmte Regeln dafür:

Wer die Grund-Sicherung bekommen kann.

Die Regeln stehen im Zweiten Sozial-Gesetz-Buch.

Das kürzt man oft ab: SGB II oder SGB 2.

Grund-Sicherung bekommen nur Menschen:

Die nicht genug eigenes Geld für den Lebens-Unterhalt haben.

Die Grund-Sicherung hilft so:

Damit alle Menschen **genug zum Leben** haben.

Die Grund-Sicherung soll den Lebens-Unterhalt sichern.

Lebens-Unterhalt ist das Geld:

Das man für die wichtigen Dinge zum Leben braucht.

Zum Beispiel für die Miete.

Und für das Essen.

Es gibt **2 verschiedene Leistungen** bei der Grund-Sicherung.

• Die Leistung:

Damit ein Mensch eine Arbeit bekommt.

• Die Leistung:

Damit ein Mensch genug Geld für den Lebens-Unterhalt hat.



Menschen sollen die Grund-Sicherung nicht für immer bekommen.

Die Grund-Sicherung soll nur für kurze Zeit helfen.

Die Menschen sollen danach selbst sorgen

für den Lebens-Unterhalt für sich.

Und für die Familie.

Die Bedarfs-Gemeinschaft

Die Bedarfs-Gemeinschaft ist wichtig:

Wenn Menschen Leistungen erhalten oder beantragen möchten.



Zu einer Bedarfs-Gemeinschaft gehören mindestens 2 Menschen.

Menschen in einer Bedarfs-Gemeinschaft wohnen zusammen.

Mindestens ein Mensch muss arbeiten können.

Das heißt in schwerer Sprache:

Mindestens ein Mensch muss erwerbsfähig sein.

Die **Bedarfs-Gemeinschaft** ist wichtig für die **Höhe** vom **Arbeitslosen-Geld 2**.

Beispiele für Bedarfs-Gemeinschaften:

- Ein erwerbsfähiger Mensch und der Ehemann oder die Ehefrau.
- Ein erwerbsfähiger Mensch und der feste Freund oder die feste Freundin: Wenn sie zusammen wohnen.
- Ein erwerbsfähiger Mensch und ein Kind.
 Oder mehrere Kinder.

Kinder können zur Bedarfs-Gemeinschaft gehören.

Die Kinder dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.
 Die Kinder dürfen nicht verheiratet sein.

 Die Kinder dürfen nicht genug Geld für den Lebens-Unterhalt haben.

Kinder gehören normalerweise zur Bedarfs-Gemeinschaft von den Eltern.

Die Eltern können aber auch

zur Bedarfs-Gemeinschaft vom Kind gehören.

Zum Beispiel:

Das Kind hat Leistungen nach dem SGB 2 beantragt.

Das Kind ist zwischen 15 Jahren und 25 Jahre alt.

Die Eltern sind nicht erwerbs-fähig.

Die Haushalts-Gemeinschaft

Haushalt heißt:

Menschen wohnen zusammen.

Die Menschen bezahlen aber nicht alle Sachen zusammen.



Die Menschen in der Haushalts-Gemeinschaft

bezahlen Sachen von ihrem eigenen Geld.

Sie bezahlen die Sachen nicht zusammen.

Eine Haushalts-Gemeinschaft kann zum Beispiel sein:

• Groß-Eltern:

Die mit im gleichen Haus wohnen.

- Pflege-Kinder.
- Geschwister über 25 Jahre.



<u>Die Verantwortungs-Gemeinschaft</u> und die Einstehens-Gemeinschaft

Die Verantwortungs-Gemeinschaft und die Einstehens-Gemeinschaft sind Namen für eine besondere Partnerschaft von 2 Menschen.

- Die Menschen leben zusammen in einer Wohnung.
- Die Menschen unterstützen sich gegenseitig.
- Einer von den Menschen ist erwerbs-fähig.
 Oder beide Menschen.

Es ist egal:

- Ob es 2 Männer sind
- oder 2 Frauen
- oder ein Mann und eine Frau.

Menschen können nur in einer Verantwortungs-Gemeinschaft oder Einstehens-Gemeinschaft sein:

Wenn die Menschen heiraten dürfen.

Zum Beispiel:

Menschen unter 16 Jahren dürfen nicht heiraten in Deutschland.

Menschen unter 16 Jahren

können nicht in einer Verantwortungs-Gemeinschaft oder Einstehens-Gemeinschaft sein.

Die Partnerschaft heißt Verantwortungs-Gemeinschaft oder Einstehens-Gemeinschaft:

Weil Menschen in einer Beziehung füreinander da sind.

Die Partner helfen sich gegenseitig

Zum Beispiel mit **Geld.**

Die Verantwortungs-Gemeinschaft und die Einstehens-Gemeinschaft ist wichtig für die Leistung vom Job-Center.

Es gibt die Vermutungs-Regelung

bei der Verantwortungs-Gemeinschaft oder Einstehens-Gemeinschaft.

Vermuten bedeutet:

Jemand glaubt:

Sachen sind auf eine bestimmte Art und Weise.

Das Jobcenter vermutet eine Partnerschaft:

- Wenn Menschen in einer **Beziehung** sind.
- Wenn die Menschen seit einem Jahr zusammen-wohnen.
 Oder länger.
- Wenn die Partner zusammen ein Kind haben.
 Oder zusammen einen Verwandten pflegen.
- Wenn die Partner sich das Geld teilen.

Das heißt:

Jeder Partner darf das Geld vom anderen Partner ausgeben für Sachen.

Das Job-Center guckt darum:

Ob die Partner zusammen ein Konto haben.

Wenn die Partner zusammen ein **gemeinsames Konto** haben:

Ist es eine Verantwortungs-Gemeinschaft

oder Einstehens-Gemeinschaft.

Wenn Menschen **nicht in einer** Verantwortungs-Gemeinschaft oder Einstehens-Gemeinschaft leben:

Müssen sie das beweisen.

Es ist auch eine Verantwortungs-Gemeinschaft oder Einstehens-Gemeinschaft:

- Wenn die Menschen verlobt sind.
- Wenn die Menschen zusammen eine Wohnung besitzen.
 Oder ein Haus.

Und wenn die Menschen dort wohnen.

Wenn ein Mensch den anderen Menschen pflegt.

Der Vertreter von der Bedarfs-Gemeinschaft

Alle Menschen in einer Bedarfs-Gemeinschaft gehören zusammen für das Job-Center.

Der **Antrag** für Hilfe von Menschen in der Bedarfs-Gemeinschaft ist immer **für alle Menschen zusammen**.



Ein Mensch stellt den Antrag für die Bedarfs-Gemeinschaft.

Der Mensch ist dann der Vertreter von der Bedarfs-

Gemeinschaft.

Das Job-Center spricht dann immer mit diesem Menschen.

Der Vertreter von der Bedarfs-Gemeinschaft bekommt zum Beispiel die Post vom Job-Center.

Der Vertreter ist auch dafür verantwortlich:

Dass alle Angaben im Antrag stimmen.

Der Vertreter soll darum mit allen Menschen sprechen:

Damit die Angaben im Antrag stimmen.

Die Mitglieder von der Bedarfs-Gemeinschaft können auch **Teile vom Antrag selbst ausfüllen** und **unterschreiben**.

Man sagt dann in schwerer Sprache:

Die Mitglieder lassen sich nur teilweise vertreten.

Die Mitglieder schreiben dann zum Beispiel selbst auf:

• Wie viel Geld sie verdienen.

Die Angaben über das Einkommen stehen in der **Anlage zu den Einkommens-Verhältnissen.** Die Abkürzung ist EK.

Oder wie viel Geld sie haben.

Die Angaben über das Vermögen stehen in der **Anlage zu den Vermögens-Verhältnissen.** Die Abkürzung ist VM.

Der Vertreter von der Bedarfs-Gemeinschaft muss diese Anlagen mit dem Antrag abgeben.

Die vor-rangigen Leistungen

Leistungen vom SGB 2 sind **nach-rangige** Leistungen.

Das heißt:

Die Leistungen werden nur bezahlt:

Wenn es keine anderen Sozial-Leistungen gibt.

Es wird immer erst geprüft:

Ob die Menschen Anspruch auf eine andere Leistung haben.

Die anderen Sozial-Leistungen sind darum vor-rangig.





Vor-rangige Leistungen sind zum Beispiel:

- Das Kinder-Geld.
- Der Kinder-Zuschlag.

Kinder-Zuschlag bekommen Menschen:

die arbeiten und Kinder-Geld bekommen für ihr Kind.

Die Menschen bekommen den Kinder-Zuschlag:

Wenn das Geld trotzdem nicht reicht für das Kind.

Der Kinder-Zuschlag wird manchmal zusammen mit dem **Wohn-Geld** gezahlt werden.

• Der Unterhalts-Vorschuss für Kinder.

Ein Eltern-Teil kann diese Leistung bekommen:

Wenn der andere Eltern-Teil keinen Unterhalt zahlen will.

Oder wenn der andere Eltern-Teil keinen Unterhalt zahlen kann.

- Das Arbeitslosen-Geld.
- Die geminderte Alters-Rente.

Menschen können die geminderte Alters-Rente bekommen:

Wenn sie 63 Jahre alt sind.

Die geminderte Alters-Rente ist **nicht vor-rangig:**

Wenn die geminderte Alters-Rente nicht reicht

für den Lebens-Unterhalt.

Eine Alters-Rente aus dem Ausland:

Wenn die Rente mit einer deutschen Rente vergleichbar ist.

• Andere Renten

Zum Beispiel:

Erwerbs-Minderungs-Rente.

Witwen-Rente oder Witwer-Rente.

Waisen-Rente.

Das Kranken-Geld.

• Die Leistungen:

Um die Ausbildung zu fördern.

Zum Beispiel

Ausbildungs-Geld.

Förderung nach dem

Berufs-Ausbildungs-Förderungs-Gesetz: **BAföG.**

Berufs-Ausbildungs-Beihilfe: BAB.

Das Wohn-Geld für Mieter

oder der Lasten-Zuschuss für Haus-Eigentümer.

Die Leistungen sind vor-rangig:

Wenn die Empfänger damit nicht mehr hilfe-bedürftig sind.

- Das Mutterschafts-Geld in der Zeit vom Mutter-Schutz.
 Der Mutter-Schutz beginnt 6 Wochen vor der Geburt und geht bis 8 Wochen nach der Geburt.
- Das Eltern-Geld nach der Geburt von einem Kind.

Das Arbeitslosen-Geld 2

Menschen bekommen Arbeitslosen-Geld 2:

- Wenn die Menschen keine Arbeit haben.
- Oder die Menschen verdienen nicht genug Geld mit der Arbeit.

Viele Menschen sagen zu Arbeitslosen-Geld 2 auch Hartz 4.

Das Arbeitslosen-Geld 2 hilft:

Wenn Menschen 15 Jahre alt sind.
 Oder älter.

- Wenn die Menschen zu jung sind für die Alters-Rente.
- Wenn die Menschen arbeiten können.

Das heißt:

Die Menschen sind erwerbs-fähig.

- Wenn Menschen nicht genug eigenes Geld zum Leben haben.
 Dann sind die Menschen hilfe-bedürftig.
- Wenn die Menschen in Deutschland leben.

Gut zu wissen:

In schwerer Sprache schreibt man Arbeitslosengeld II.

So spricht man das: arbeits losen geld 2.

Die Regeln für das Arbeitslosen-Geld 2 stehen im SGB 2.

Das Sozial-Geld

Menschen in einer Bedarfs-Gemeinschaft haben vielleicht **Anspruch auf Sozial-Geld:**

- Wenn sie nicht **genug Geld zum Leben** haben.
- Wenn sie nicht erwerbs-fähig sind.

Man sagt auch: Sie sind erwerbs-unfähig.

Zum Beispiel:

Die Menschen sind jünger als 15 Jahre.

In der Bedarfs-Gemeinschaft muss ein Mensch leben:

Der erwerbs-fähig ist.

Und ein Mensch muss Anspruch auf Arbeitslosen-Geld 2 haben.





Die Erwerbs-Fähigkeit

Erwerbs-Fähigkeit heißt:

Sie können arbeiten.

Sie können 3 Stunden oder mehr Stunden jeden Tag arbeiten.

Arbeiten heißt in einem normalen Job.

Zum Beispiel in einem Büro oder als Verkäufer.

Menschen können auch erwerbs-fähig sein:

Wenn sie eine Krankheit haben.

Ein Mensch ist erwerbs-unfähig:

Wenn er nicht mehr als 3 Stunden am Tag arbeiten kann.

Zum Beispiel wegen einer Krankheit.

Oder wegen einer Behinderung.

Und wenn sich diese Sachen auch nicht ändern in den nächsten 6 Monaten.

Die Erwerbs-Fähigkeit ist wichtig für die Leistungen vom SGB 2. Ein Mensch in einer Bedarfs-Gemeinschaft muss erwerbs-fähig sein.

Die Bedarfs-Gemeinschaft bekommt sonst keine Leistung vom SGB 2.



Die Hilfe-Bedürftigkeit

Menschen sind hilfe-bedürftig:

Wenn sie ihren **Lebens-Unterhalt nicht bezahlen** können.

Menschen in einer Bedarfs-Gemeinschaft sind auch hilfe-bedürftig:

Wenn das Geld von der Bedarfs-Gemeinschaft nicht für alle reicht.

Und:

Die Menschen haben nicht genug Anspruch

auf Hilfe von Trägern von Sozial-Leistungen.

Und die Menschen bekommen keine Hilfe von anderen

Menschen.

Die Hilfe von anderen Menschen kann zum Beispiel sein:

Kinder bekommen Hilfe von den Eltern.

Ehe-Leute helfen sich gegenseitig.

Menschen sollen sich immer zuerst selbst helfen.

Die Menschen müssen darum zuerst ihr eigenes Geld verbrauchen.

Zum Beispiel:

- Ihr Einkommen.
- Aber auch das Vermögen.

Zum Beispiel gespartes Geld.

Es gibt Regeln:

Wie viel Vermögen ein hilfe-bedürftiger Mensch haben darf.

Hilfe-bedürftige Menschen

dürfen einen Teil von ihrem Vermögen behalten.

Menschen sind teilweise hilfe-bedürftig:

Wenn sie einen Teil vom Lebens-Unterhalt selbst bezahlen können.

Menschen sind komplett hilfe-bedürftig:

Wenn sie gar nichts selbst bezahlen können.





Der Bedarf ist das Geld:

Das Menschen zum Leben brauchen.

Zum Beispiel für Kleidung und für Lebensmittel.

In Deutschland gibt es den Regel-Bedarf.

Der Regel-Bedarf sagt:

So viel Geld braucht ein Mensch zum Leben.

Der Regel-Bedarf ist in einem Gesetz festgelegt.

Nicht alle Menschen haben den gleichen Regel-Bedarf.

Der Regel-Bedarf ändert sich mit dem Alter vom Menschen.

Und mit der Familien-Situation.

Zum Beispiel:

Wenn ein Mensch verheiratet ist.

Im Gesetz stehen darum verschiedene Regel-Bedarfs-Stufen.

Der Mehr-Bedarf

Der Regel-Bedarf reicht manchmal nicht:

Wenn die Menschen in besonderen Situationen leben.

Die Menschen brauchen dann mehr Geld.

Man sagt in schwerer Sprache:

Die Menschen haben einen Mehr-Bedarf.



Mehr-Bedarf gibt es zum Beispiel für:

Schwangere Frauen:

Wenn sie schon 3 Monate schwanger sind.

Allein-Erziehende:

Wenn das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist.

- Menschen mit Behinderungen haben manchmal auch einen Mehr-Bedarf.
- Menschen:

Die wegen einer Krankheit bestimmte Sachen essen müssen.

Schüler:

Die bestimmte Bücher für die Schule kaufen müssen.

Besondere Mehr-Bedarfe

Manche Menschen müssen besondere Sachen kaufen

für ihren Lebens-Unterhalt.

Die Menschen brauchen darum mehr Geld für den Lebens-

Unterhalt.

Die Menschen können auch nichts daran ändern:

Dass sie die Sachen brauchen.

Man sagt dann in schwerer Sprache:

Die Menschen haben besondere Mehr-Bedarfe.



Besondere Mehr-Bedarfe können zum Beispiel sein:

Besondere Sachen wegen Krankheiten.
 Zum Beispiel Reinigungs-Mittel oder Hygiene-Mittel.

Reisekosten für Kinder:

Wenn die Eltern getrennt leben.

Die besonderen Mehr-Bedarfe helfen dann:

Damit das Kind beide Eltern sehen kann.

Die Menschen können einen Antrag stellen beim Job-Center:

Damit die besonderen Mehr-Bedarfe bezahlt werden.

Die Menschen können aber nur Hilfe bekommen:

Wenn sie die Sachen nicht selbst bezahlen können.

Und wenn kein anderer Träger die Sachen bezahlt.

Wichtig:

Brillen und Zahn-Ersatz sind keine besonderen Mehr-Bedarfe.

Das Job-Center kann mit einem Kredit helfen:

Wenn ein Mensch für eine besondere Sache mehr Geld braucht.

Der Kredit ist ein zins-loses Darlehen.

Das heißt:

Die Menschen müssen keine Zinsen für den Kredit bezahlen.

Die Menschen zahlen so viel Geld zurück:

Wie sie bekommen haben.

Das Job-Center hilft so:

Wenn es besondere Bedarf gibt.

Und wenn es diese Bedarfe nur einmal gibt.





Die Unterkunft ist die Wohnung oder das Haus. Oder das Zimmer in einer besonderen Wohn-Form.

Die Leistungen von der Grund-Sicherung helfen bei den Kosten für die Unterkunft und die Heizung.

Die Kosten müssen angemessen sein.

Das heißt:

Die Wohnung darf nicht zu groß sein.

Und nicht zu teuer.

Sie können beim Job-Center fragen:

Welche Kosten für eine Wohnung in Ihrer Gegend angemessen sind.

Wenn die Kosten für die Unterkunft nicht angemessen sind:

Bezahlt das Job-Center die Kosten vielleicht nicht.

Oder es bezahlt die Kosten nur zu einem Teil.

Sie müssen dann versuchen:

Die Kosten zu senken.

Sie müssen dann vielleicht auch umziehen.

Sie dürfen das Geld für Kosten von der Unterkunft nur für die Miete verwenden.

Manchmal bezahlt das Job-Center die Miete auch direkt.

Die Kosten für die Unterkunft können auch bezahlt werden:

Wenn Menschen ein Haus besitzen.

Oder eine Wohnung.

Es gibt besondere Regeln beim Wohnungs-Eigentum.

Sie können beim Job-Center fragen:

Welche Kosten übernommen werden.

Menschen können nicht einfach umziehen:

Wenn das Job-Center die Kosten für die Unterkunft bezahlt.

Die Menschen müssen dann vorher mit dem Job-Center sprechen.

Die Menschen müssen eine **Einverständnis-Erklärung** haben vom Job-Center:

Bevor sie eine neue Wohnung mieten.

Die Einverständnis-Erklärung heißt auch Zusicherung.

Das Job-Center bezahlt vielleicht nur die alte Miete:

Wenn Menschen in eine teurere Wohnung ziehen.

Und wenn es dafür keinen guten Grund gibt.

Die Menschen müssen dann

einen Teil von der neuen Miete selbst bezahlen.



Das Einkommen

Das Einkommen ist alles Geld:

Das ein Mensch bekommt.

Es ist egal:

Woher das Geld kommt.

Zum Beispiel:

Ob es Gehalt ist oder Lohn oder Miet-Einnahmen.

Es ist auch egal:

Wie oft man das Geld bekommt.

Zum Beispiel jeden Monat oder nur einmal.

Diese Sachen können Einkommen sein:

• Das Geld für die Arbeit.

Der Lohn oder das Gehalt.

• Miet-Einnahmen:

Wenn Sie eine Wohnung oder ein Haus vermieten.

• Geld-Leistungen.

Zum Beispiel das Kinder-Geld.

Oder das Arbeitslosen-Geld.

Oder das Kranken-Geld.

· Renten.

Zum Beispiel die Alters-Rente.

Oder die Unfall-Rente.

Oder Renten aus dem Ausland.

- Unterhalts-Zahlungen.
- Zinsen und Kapital-Erträge.
- Wohn-Geld und Sozial-Hilfe.
- Eltern-Geld und Pflege-Geld für erzieherischen Einsatz.

Sie müssen dem Job-Center alles Einkommen angeben:

Wenn Sie Grund-Sicherung bekommen.

Auch wenn das Einkommen einmalig ist.

Oder nicht regelmäßig.

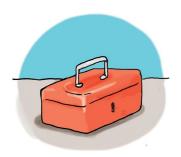
Zum Beispiel:

• Eine Steuer-Rückerstattung:

Wenn das Geld auf Ihr Konto kommt.

- Gewinne beim Glücks-Spiel.
- Wenn Sie Sachen verkaufen.

Das Vermögen



Das Vermögen sind alle Sachen:

Die ein Mensch besitzt.

Und die einen Wert haben:

Den man in Geld messen kann.

Es ist egal:

Ob die Sachen in Deutschland sind.

Oder im Ausland.

Ihr Vermögen ist alles Geld:

Das Sie im Monat vor der Antrag-Stellung hatten.

Diese Sachen können Vermögen sein:

- Das Guthaben auf der Bank und Spar-Guthaben.
 Das Spar-Guthaben kann auch auf einem Online-Konto sein.
- Bar-Geld.
- Wert-Papiere.

Zum Beispiel Aktien und Anleihen und Aktien-Fonds.

Kraft-Fahrzeuge.

Zum Beispiel Autos und Motor-Räder.

• Lebens-Versicherungen.

Private Renten-Versicherungen.

Bauspar-Pläne.

• Land:

Das Menschen besitzen

Zum Beispiel **bebaute und unbebaute Grund-Stücke** und **Häuser** und **Eigentums-Wohnungen**.

Schmuck.

Wertvolle Gemälde.

Wenn Sie einen Antrag auf Grund-Sicherung stellen:

Müssen Sie erhebliches Vermögen angeben.

Erhebliches Vermögen ist Vermögen über 60.000 Euro.

So spricht man das: 60 tausend.

Wenn der Antrag für eine Bedarfs-Gemeinschaft ist:

Ist das erhebliche Vermögen mehr.

Das erhebliche Vermögen ist 30.000 Euro mehr

für jedes Mitglied von der Bedarfs-Gemeinschaft.

So spricht man das: 30 tausend.

Das Job-Center prüft dann:

Wie viel Vermögen

für den Lebens-Unterhalt benutzt werden kann.

Vermögen kann benutzt werden:

Wenn es verkauft werden kann.

Oder vermietet werden kann.

Das Vermögen von allen Menschen aus der Bedarfs-Gemeinschaft wird geprüft bei der Antrag-Stellung.

Menschen können einen Teil vom Vermögen behalten.

Menschen müssen nicht das ganze Vermögen benutzen für den Lebens-Unterhalt.

Der Antrag für Leistungen nach dem SGB 2

Sie müssen einen Antrag stellen:

Wenn Sie Leistungen vom Job-Center bekommen wollen nach dem SGB 2.

Der Antrag hat mehrere Teile.

Die Teile nennt man Anlagen.

Sie können im Job-Center fragen:

Welche Teile Sie ausfüllen müssen.

Sie müssen den Antrag in dem Job-Center stellen:

Das für Ihren Wohn-Ort zuständig ist.

So stellen Sie den Antrag



Sie stellen den Antrag beim Job-Center.

Der Antrag gilt dann für den ganzen Monat.

Der Antrag gilt ab dem Beginn vom Monat.

Das heißt in schwerer Sprache:

Der Antrag ist rückwirkend.

Sie müssen darum

alle Angaben immer für den ganzen Monat machen.

Auch die Angaben von Ihrem Einkommen.

Der Bescheid zur Antrag-Stellung



Sie bekommen einen Brief mit der Antwort für Ihren Antrag.

Die Antwort heißt in schwerer Sprache: Bescheid.

Im Bescheid steht:

- Ihr Antrag ist genehmigt worden.
- Oder der Antrag ist **nicht genehmigt** worden.
- Oder Ihr Antrag ist zum Teil genehmigt worden.

Sie bekommen auch einen Bescheid:

Wenn sich Sachen bei der Leistung ändern.

Zum Beispiel die Höhe von der Leistung.

Oder wenn Sie eine Leistung bekommen haben:

Die falsch ist.

Und Sie müssen die Leistung dann zurück-zahlen.



Der Widerspruch

Sie können sich beschweren:

Wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind.

Das heißt in schwerer Sprache:

Sie können einen Widerspruch einlegen.

Sie haben einen Monat Zeit für den Widerspruch:

Nachdem Sie den Bescheid bekommen haben.

Sie müssen den Widerspruch **schriftlich** einlegen oder **persönlich** beim Job-Center.

Ihr Widerspruch wird dann überprüft.

Die Prüfung kann verschiedene Ergebnisse haben:

Sie haben Recht mit dem Widerspruch.

Das heißt: Dem Widerspruch wird stattgegeben.

Die Entscheidung wird dann geändert.

Sie haben zum Teil Recht mit Ihrem Widerspruch.

Das heißt: Dem Widerspruch wird nur teilweise stattgegeben.

Die Entscheidung wird geändert.

Sie haben nicht Recht mit Ihrem Widerspruch.

Das heißt: Dem Widerspruch wird nicht stattgegeben.

Die Entscheidung bleibt so.

Sie können klagen:

Wenn Ihrem Widerspruch nicht stattgegeben wurde.

Oder wenn dem Widerspruch nur teilweise stattgegeben wurde.

Die Klage kann nur beim **Sozial-Gericht** erhoben werden.

Die Mitwirkungs-Pflichten von Leistungs-Empfängern

Sie bekommen Geld vom Job-Center.

Sie müssen dafür aber bestimmte Sachen machen:

Die das Job-Center Ihnen sagt.

Sie müssen mitmachen bei der Suche nach Arbeit.

Man sagt auch: Sie müssen mitwirken.

Mitwirken ist schwere Sprache für mitmachen.



Wenn Sie das nicht tun:

Sie müssen vielleicht Geld zurück-zahlen.

Oder Sie bekommen weniger Geld.

Diese Sachen müssen Sie zum Beispiel tun:

Sie müssen dem Job-Center alles sagen:

Was mit dem Anspruch zu tun hat.

Und Sie müssen die Wahrheit sagen.

Die Angaben müssen auch

für alle Menschen in der Bedarfs-Gemeinschaft sein.

Sie müssen alle Angaben machen.

Es dürfen keine Angaben fehlen.

Sie müssen Beweise vorlegen:

Wenn das Job-Center das sagt.

Zum Beispiel Urkunden oder Bescheinigungen.

Oder Ihren Miet-Vertrag.

Sie müssen dem Job-Center sofort Bescheid sagen:

Wenn sich Sachen ändern.

Und die Sachen haben mit der Leistung zu tun.

Zum Beispiel:

Sie haben eine Arbeit gefunden.

Sie haben ein anderes Einkommen.

Oder Sie ziehen um.

Die Sozial-Versicherung

Das Job-Center bezahlt die Sozial-Versicherung für Menschen:

- Die Leistungen nach dem SGB 2 bekommen.
- Und die sozial-versicherungs-pflichtig sind in der gesetzlichen Kranken-Versicherung und in der gesetzlichen Pflege-Versicherung.

Diese Menschen sind kranken-versichert durch das Job-Center.

Das Job-Center bezahlt die Versicherung erst:

Wenn die Leistung **bewilligt** worden ist.



Sie werden dann auch **rückwirkend** versichert.

Das heißt:

Sie sind immer für den ganzen Monat versichert:

In dem Sie den Antrag gestellt haben.

Sie können bei der Kranken-Versicherung oder bei der Pflege-Versicherung fragen:

Wenn Sie Sachen wissen wollen wegen Ihrer Versicherung.

Zum Beispiel:

Sie haben schon einen Antrag gestellt.

Und Sie haben noch keinen Bescheid bekommen.

Sie können dann fragen

wegen Ihrem vorläufigen Versicherungs-Schutz.

Der vorläufige Versicherungs-Schutz ist wichtig:

Wenn Sie krank werden.

Und Sie haben noch keinen Bescheid vom Job-Center.

Das Job-Center bezahlt die Versicherung nicht:

Wenn Menschen Sozial-Geld bekommen.

Menschen bleiben in der privaten Kranken-Versicherung:

Wenn Sie vorher in der privaten Kranken-Versicherung waren.

Die Menschen können dann vielleicht einen Zuschuss bekommen für die Versicherung.

Das Büro für Leichte Sprache Köln hat den Text gemacht. Kirsten Scholz hat den Text geschrieben. Dirk Stauber und Sandra Mambrini haben den Text geprüft auf Leichte Sprache.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg
Geldleistungen und Recht SGB II (GR 1)
Juli 2022
www.arbeitsagentur.de